

## Nutzungsarrondierung / Mögliche Trägerschaft

Als Trägerschaft einer Nutzungsarrondierung kommen die Landwirtinnen und Landwirte selbst, die Gemeinde oder eine Genossenschaft in Frage. Wenn die Initiative zu einer Projektdurchführung von den Bewirtschaftenden selbst kommt, ist die Trägerschaft prinzipiell die Gemeinschaft aller Beteiligten. In der Regel kann die Trägerschaft und deren Funktion aber auch an die Gemeinde oder an eine Pachtlandgenossenschaft delegiert werden. Im Falle, dass die Gemeinde sich als Initiatorin präsentiert, ist sie direkt Trägerin der Nutzungsarrondierung. Sie finanziert normalerweise die Voruntersuchung und entscheidet aufgrund derer Ergebnisse über die Fortführung und die Finanzierung des Projektes.

- **Landwirte und Landwirtinnen**

Grund für die Umsetzung einer Nutzungsarrondierung ist hauptsächlich die unbefriedigende Bewirtschaftungssituation. Diese ist Anlass zur Lösungsfindung im Kreise der Landwirte und Landwirtinnen. So wird häufig im kleineren Rahmen eine Arrondierung des Eigen- und Pachtlandes unter ein paar Bewirtschafter/innen initiiert und umgesetzt. Eine Nutzungsarrondierung kann jedoch nicht nur unter den Bewirtschafter/innen stattfinden; es müssen immer alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in das Projekt mit einbezogen werden. Die Trägerschaft setzt sich somit aus sämtlichen Grundeigentümern und Bewirtschaftern zusammen. Werden weder administrative noch verfahrenstechnisch komplexe Massnahmen getroffen, können die Neuzuweisungsarbeiten ohne Hilfe eines Technischen Büros erledigt werden.

- **Gemeinde**

Die Gemeinde als Trägerschaft hat den Vorteil, dass auf bestehenden Strukturen aufgebaut werden kann. Sie kann wichtige Verwaltungsaufgaben (Kassier, Aktuar, etc.) effizient wahrnehmen. In gewissen Fällen kann die Gemeinde sowohl als Initiatorin des Projekts, als auch als verfahrenstechnische und finanzielle Trägerin fungieren. Häufig delegiert die Gemeinde die Ausführung der Arbeiten, insbesondere die Neuzuweisung an ein sog. Durchführendes Organ. Dieses kann aus Vertretern der Grundeigentümer/innen bzw. Bewirtschafter/innen, der Gemeinde und der Technischen Leitung (externer Fachexperte/externe Fachexpertin) bestehen.

- **Genossenschaft**

Bei der Durchführung einer Nutzungsarrondierung mit zahlreichen Teilnehmer/innen (Eigentümer/innen und Bewirtschafter/innen) bietet sich die Möglichkeit an, eine Genossenschaft zu gründen. Diese besteht aus sämtlichen involvierten Grundeigentümer/innen und Pächter/innen. Die Genossenschaft wählt die Ausführungskommission. Diese koordiniert das Verfahren unter Mitarbeit und Aufsicht der Technischen Leitung und berät über die von der Technischen Leitung ausgearbeiteten Neuzuweisungsentwürfe. Zudem kann sie weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Kontrolle der Bewirtschaftung nach erfolgter Neuzuweisung, die Verwaltung der Pachtzinse, die Schlichtung von Streitfällen und die Zuteilung freierwerdender Flächen.

Das Pachtland kann im Rahmen einer sogenannten Poollösung gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV), Artikel 15 neu zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land an die Genossenschaft verpachten und dieses nun von der Genossenschaft mit einer Unterpacht weitergegeben wird. Ebenfalls läuft die Abwicklung der Pachtzinse über die Genossenschaft. Gemäss SVV Art. 15 verpachten die Grundeigentümer/innen ihr Land für 12 Jahre an die Genossenschaft. Dadurch profitieren sie von einer einmaligen Entschädigung von bis zu Fr. 1 200.- pro ha.

### Vorteile der Bildung einer Genossenschaft

Die Genossenschaft erleichtert den Bewirtschafter/innen die vertraglichen Regelungen, welche diese ansonsten privat mit den Grundeigentümer/innen abzuschliessen hätte. Zudem können durch die einheitlichen Regelungen über das gesamte Bezugsgebiet transparente Lösungen erzielt und dadurch der Gefahr von Bevorteilungen entgegengewirkt werden. Im Fall eines Konfliktes kann die zwischengeschaltete Genossenschaft zudem als neutrale Vermittlerin und Problemlöserin agieren. Durch die professionelle und effiziente Verwaltung des gesamten Pachtlandes profitiert der Bewirtschafter/innen ausserdem von einem reduzierten Verwaltungsaufwand. Schlussendlich besteht die Möglichkeit, in den Statuten der Genossenschaft die Nachführung oder die Nachfolgeregelung festzulegen.

### Nachteile der Bildung einer Genossenschaft

Durch die Bildung einer Genossenschaft steigt der Bedarf nach personeller Ausstattung sowie finanziellen Grundlagen und es wird ein erhöhtes Engagement aller Beteiligten für den Betrieb der Genossenschaft notwendig. Fortführend werden die Pachtflächen durch die Vermittlungsstelle als Unterpacht weitergegeben. Dies benötigt jeweils das Einverständnis aller beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### Weitere Links

- [Nutzungsarrondierung Vorgehen \(PDF\)](#)
- [Nutzungsarrondierung Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)
- [Nutzungsarrondierung Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)